

# Tatbestandsmerkmale der Trunkenheitsfahrt gem. § 316 StGB

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Bautzen

## 1. Bedeutung des Delikts

Die so genannte „folgenlose Trunkenheitsfahrt“ gem. § 316 StGB ist ein Kontrolldelikt, d. h. sie wird nur im Zuge polizeilicher Anhaltekontrollen bei Fahrzeugführern entdeckt. Delikte verbleiben im Dunkelfeld, wenn Polizeibeamte verkehrsfremd eingesetzt werden (Stichworte: CASTOR-Transporte, Demonstrationseinsätze etc.) und nicht für die Verkehrsüberwachung zur Verfügung stehen. Die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) spricht in diesem Zusammenhang von einem Verhältnis 1:600, wobei also einer entdeckten Trunkenheitsfahrt 600 unentdeckt gebliebene Trunkenheitsfahrten gegenüberstehen.

Dennoch sprechen auch die Statistiken des Jahres 2009 eine deutliche Sprache. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) verzeichnete 170.500 neu in das Verkehrs-Zentralregister (VZR) eingetragene Alkoholverstöße.<sup>1</sup> In dieser Gruppe sind folgende Delikte zusammengefasst:

- § 315 c Abs.1 Nr. 1a StGB,
- § 316 StGB,

- § 323a StGB,
- § 24a Abs. 1 StVG.

Im Jahr 2009 wurden im Hellfeld mehr als 17.000 Verkehrsunfälle mit Personenschäden von Kraftfahrzeugführern entdeckt, die zur Tatzeit unter dem Einfluss von Alkohol standen und u. a. aus dem Grund einen Alkoholunfall verursachten, weil ihre Beeinflussung nicht zuvor während einer Verkehrskontrolle entdeckt wurde.<sup>2</sup>

Zudem mussten sich mehr als 49.000 alkoholauffällige Personen im Straßenverkehr im Anschluss an ihre Justizverfahren einer medizinisch-psychologischen Untersuchung unterziehen.<sup>3</sup>

Nach wie vor handelt es sich bei Alkoholdelikten um ein Massenphänomen, das von staatlicher Seite her mit polizeilichen und justiziellen Mitteln allein nicht in den Griff bekommen werden kann.

Dieser Beitrag gibt an Hand einschlägiger Rechtsprechung einen kurzen Überblick über die gängige Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 316 StGB.

<b>I. Schutzzweck der Norm</b>	Der Tatbestand soll das Leben und die körperliche Unversehrtheit anderer Verkehrsteilnehmer sowie Personen schützen, die sich im öffentlichen Verkehrsraum befinden.
<b>II. Objektiver Tatbestand</b>	
1. Räumlicher Anwendungsbe- reich „im Verkehr“	Das Delikt kann überall auf öffentlichem Verkehrsgrund begangen werden. Damit bewegen sich Täter u. a. im Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr. Der Hauptanwendungsbereich ist jedoch der Straßenverkehr
1. a) Rechtlich-öffentlicher Ver- kehrsraum	Das Delikt kann auf gewidmeten Verkehrsflächen begangen werden. Damit sind Verkehrsflächen gemeint, die nach dem Fernstraßengesetz des Bundes (FStrG) oder nach den Straßengesetzen der Bundesländer (z. B. SächsStrG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
1. b) Tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum	Das Delikt kann auch auf nicht gewidmeten Verkehrsflächen begangen werden, wenn diese mit ausdrücklich erteilter Zustimmung oder unter stillschweigender Duldung der Verfügungsberechtigten tatsächlich und allgemein genutzt werden. Rechtsgrundlage für die Beurteilung einer Verkehrsfläche als tatsächlich-öffentlich ist die Vwv-StVO zu § 1 StVO unter II.
2. „Fahrzeug“	Das Delikt kann mit Fahrzeugen aller Art begangen werden. Die Unterscheidung zwischen den Fahrzeuggruppen ist wichtig, weil diesen eine unterschiedlich hohe abstrakte Gefährlichkeit innewohnt, die von der Rechtsprechung durch unterschiedlich hohe Grenzwerte berücksichtigt wird.
2. a) Kraftfahrzeuge	Kraftfahrzeuge sind gem. § 1 Abs. 2 StVG sämtliche ein- und mehrspurige Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Werden Kraftfahrzeuge ausnahmsweise durch Muskelkraft bewegt (z. B. Treibstoff beim Mofa aufgebraucht), gelten die niedrigeren Grenzwerte der nicht motorisierten Fahrzeuge.

1 Kraftfahrt-Bundesamt (Hrsg.), Jahresbericht 2009, Flensburg 2010, S. 31.  
 2 Deutsches Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Verkehrsunfälle – Alkoholunfälle im Straßenverkehr 2009, Wiesbaden 2010, S. 15; alkoholisierte Fahrer verursachten zusätzlich mehr als 26.000 Unfälle mit ausschließlich Sachschäden.  
 3 Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.), Pressemitteilung: Begutachtung der Fahreignung 2009, S. 2.

2. b) Nicht motorisierte Fahrzeuge	Eine allgemeine gesetzliche Definition für den Begriff „Fahrzeug“ existiert nicht, sodass der Begriff an Hand seines Zweckes ausgelegt werden muss. Nicht motorisierte Fahrzeuge sind Vehikel, die dem Transport von Personen und/oder Gütern dienen.
3. „Führen“	<p>Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskraft unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten (BGH NJW 1962, 2069).</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Besteigen eines Fahrrads, so dass kein Bein mehr Bodenkontakt hat (LG Frankfurt/M., VM 1986, 7),</li> <li>■ Schieben eines Mofas mit laufendem Motor (BayObLG VRS 66, 202),</li> <li>■ Abrollen lassen eines Kfz auf Gefällstrecke (BGH NJW 1960, 1211),</li> <li>■ Angeschoben werden mit Kfz (OLG Koblenz VRS 49, 366),</li> <li>■ Nutzen eines Mofas als Fahrrad ohne laufenden Motor (OLG Düsseldorf VRS 62, 193),</li> <li>■ Lenken eines abgeschleppten Fahrzeugs (BGH NJW 1990, 1245).</li> </ul>
4. Genuss	Ein Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel liegt vor, wenn die Stoffe in flüssigem, festem oder gasförmigem Aggregatzustand körperlich aufgenommen, d. h. durch Mund, Nase oder Haut konsumiert werden.
4. a) Alkoholische Getränke	<p>Alkoholische Getränke sind Flüssigkeiten, die Alkohol als Allein-, Haupt- oder Nebenbestandteil aufweisen.</p> <p>Zu den alkoholischen Getränken zählen auch alkoholhaltige Arzneimittel.</p>
4. b) Andere berauschende Mittel	Andere berauschende Mittel sind Substanzen, die auf das zentrale Nervensystem wirken und in ihren Wirkungen mit denen des Alkohols vergleichbar sind. Dies sind insbesondere illegale Drogen verschiedenster Art, wie z. B. Cannabisprodukte, Amphetamine, Kokain oder Morphine, von denen ein großer Teil in den Anlagen I bis III zu § 1 Abs. 1 BtMG aufgeführt ist. Aber auch chemisch neu konstruierte Designerdrogen sowie Medikamente fallen unter das Merkmal, wenn sie infolge Dosierung und/oder Anwendungsweise wie Rauschmittel wirken.
5. „nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen“	Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird von der Rechtsprechung unter dem Begriff der „Fahrunsicherheit“ respektive dem synonym gebrauchten Begriff der „Fahruntüchtigkeit“ geprüft. Allgemein fällt darunter ein Fahrzeugführer, der in seiner Gesamtleistungsfähigkeit, besonders infolge Enthemmung sowie geistig-seelischer und körperlicher Leistungsausfälle so weit beeinträchtigt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen sicher zu steuern (BGH NJW 1959, 1047).
5. a) Absolute Fahrunsicherheit	<p>Absolute Fahrunsicherheit existiert derzeit nur in der Alkoholvariante und ist bei einem Kraftfahrzeugführern dann gegeben, wenn dieser so viel Alkohol im Blut oder Körper hat, dass eine ordnungsgemäße Untersuchung des Blutalkohols (BAK) im Mittelwert den Beweisgrenzwert von mindestens 1,1 ‰ ergibt (BGH NJW 1990, 2393). Es kommt dabei nicht darauf an, dass der Beweisgrenzwert bereits zur Tatzeit erreicht worden ist. Es genügt vielmehr, wenn der Beweisgrenzwert erst später, d. h. nach der Resorption erreicht wurde (BVerfG NJW 1995, 125).</p> <p>Bei Fahrradfahrern gilt nach der neueren Rechtsprechung ein Grenzwert für die „absolute Fahrunsicherheit“ bei einer BAK von 1,6 ‰ (OLG Celle, NJW 1992, 2169; OLG Karlsruhe, NStZ-RR 1997, 356).</p> <p>Dieser Grenzwert dürfte auf alle anderen nicht motorisierten Fahrzeugführer übertragbar sein.</p>
5. b) Relative Fahrunsicherheit (Alkohol)	Relative Fahrunsicherheit unterscheidet sich von der absoluten Fahrunsicherheit lediglich durch die Art des Nachweises (BGHSt 31, 42). Sie liegt immer dann vor, wenn die Blutalkoholkonzentration des Fahrzeugführers zur Tatzeit zwar unterhalb des Grenzwertes absoluter Fahruntüchtigkeit von 1,1 Promille liegt, aber aufgrund zusätzlicher Tatsachen der Nachweis alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit geführt werden kann (BGHSt 31, 42 = NJW 1982, 2612 = VRS 63, 121). Im Alkoholbereich ist mindestens eine BAK von 0,3 Promille erforderlich (BGH VRS 21, 54). Je niedriger die BAK zur Tatzeit ist, umso gewichtigere Beweisanzeichen sind erforderlich, um eine relative Fahrunsicherheit zu begründen. Je höher die BAK zur Tatzeit ist, umso weniger zusätzliche Beweisanzeichen sind erforderlich, um eine relative Fahrunsicherheit zu begründen.
5. b) Relative Fahrunsicherheit (Andere berauschende Mittel)	Bei einer rauschmittelbedingten Fahrunsicherheit ist es nicht unbedingt erforderlich, dass sich die körperlichen bzw. geistigen Mängel in Fahrfehlern ausgewirkt haben. Untere Beweisgrenzwerte gibt es mangels gesicherter rechtsmedizinischer Erkenntnisse noch nicht. Unter Umständen können zum Nachweis der Fahrunsicherheit neben dem Nachweis des Wirkstoffes im Blut auch sonstige Auffälligkeiten im Verhalten des Fahrzeugführers genügen, sofern sie konkrete Hinweise auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung seiner psychophysischen Leistungsfähigkeit, insbesondere seiner Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit geben (BGH 4 StR 639/07 = NZV 2008, 528).

5. b) Relative Fahrunsicherheit (Beweisanzeichen)	<p>Zum Nachweis relativer Fahrunsicherheit genügt nicht jedes verkehrswidrige Verhalten. Es muss feststehen, dass dem Täter, wäre er nüchtern gewesen, dieser Fehler nicht unterlaufen wäre (BGH DAR 1968, 123).</p> <p>Beispiele für rauschmittelbedingte Beweisanzeichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Enthemmung (KG, Urt. v. 6.2.2002, Az. 1 Ss 392/01),</li> <li>■ Pupillenadaptation von der Weit- zur Engstellung, die zu einer erhöhten Blendempfindlichkeit bei einer Nachtfahrt geführt hat (BayObLG Urt. v. 28.12.2001, Az. 1 StR RR 167/01),</li> <li>■ Ausfallerscheinungen bei der Feinmotorik der Hände (BayObLG, a.a.O.),</li> <li>■ verlängerte Reaktionszeit (BGH DAR 1976, 89),</li> <li>■ Lallen, torkeln, wirres Reden (OLG Köln VRS 54, 282),</li> <li>■ unbeherrschtes, unbesonnenes und kritikloses Verhalten gegenüber Polizeibeamten (OLG Düsseldorf DAR 1999, 81),</li> <li>■ sorglose, offenbar leichtsinnige Fahrweise (BGH NJW 1982, 2612),</li> <li>■ Verhaltensauffälligkeiten bei der ärztlichen Untersuchung (OLG Düsseldorf, VM 1999, S. 53).</li> </ul>
6. „infolge“	<p>Der Begriff „infolge“ umschreibt eine Kausalbeziehung, die zwischen dem Genuss und der Fahrunsicherheit vorhanden sein muss. Der Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel darf demnach nicht hinweg gedacht werden, ohne dass die Fahrunsicherheit entfiel (<i>conditio-sine-qua-non</i>-Formel).</p>
<b>III. Subjektiver Tatbestand</b>	<p>Für vorsätzliches Handeln genügt der Nachweis des bedingten Vorsatzes (<i>Dolus eventualis</i>). Vielfach handeln Täter jedoch auch absichtlich (<i>Dolus directus</i> 1. Grades) oder mit direktem Vorsatz (<i>Dolus directus</i> 2. Grades).</p>
Vorsatz	<p>Bedingter Vorsatz liegt vor, wenn es der Fahrzeugführer für möglich hält, dass er infolge der genossenen alkoholhaltigen Getränke nicht mehr fahrtüchtig ist und das Fahren in fahrunsicherem Zustand billigend in Kauf nimmt.</p> <p>Bei hohen BAK, mit weit mehr als 1,1 ‰ sind die Alkoholwirkungen für den Trinkenden zwar einerseits so auffällig, dass er seine Fahrunsicherheit vielfach klar erkennen (Direkter Vorsatz) oder zumindest für möglich halten wird (Bedingter Vorsatz); andererseits wird ihn die mit höherer BAK steigende Euphorie, Vortäuschung hoher Leistungsfähigkeit und Beeinträchtigung der Willensbildung häufig zu Fehleinschätzungen führen.</p> <p>Auch bei besonders hoher BAK müssen polizeiliche Ermittlungen, staatsanwaltliche Feststellungen und Urteilsgründe erkennen lassen, dass der Täter seinen Zustand der Fahrunsicherheit kannte. Die Annahme vorsätzlichen Verhaltens bedarf immer einer besonderen Begründung (OLG Zweibrücken, ZFS 1984, S. 61; Hentschel/König, § 316 StGB Rn. 22). Die Höhe der BAK besitzt lediglich Indizwirkung (h. M.; OLG Zweibrücken VRS 87, 435; OLG Frankfurt/M. NJW 1996, 1358).</p>
Fahrlässigkeit	<p>Jeder Fahrzeugführer muss vor Fahrtantritt, aber auch während der Fahrt seine Fahrunsicherheit prüfen (h. M. seit BGH, DAR 1952, S. 43 und Verkehrspflicht gem. § 2 Abs. 1 FeV). Bei geringsten Zweifeln an seiner Fahrunsicherheit muss er die Fahrt unterlassen oder abbrechen. Der Täter handelt fahrlässig, wenn er trotz nicht nur geringer genossener Alkoholmenge fährt. Bereits die Tatsache, dass die Fahrt trotz Kenntnis vorausgegangenen Alkoholgenusses angetreten wurde, rechtfertigt den Vorwurf fahrlässigen Verhaltens.</p>
<b>IV. Schuld</b>	<p>Es existiert kein rechtsmedizinischer Erfahrungssatz des Inhalts, dass ab einer bestimmten Höhe einer BAK oder eines Wirkstoffes eines anderen berauschenden Mittels von Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) auszugehen ist (BGHSt 43,66).</p>
<b>V. Konkurrenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Eine Trunkenheitsfahrt gem. § 316 StGB beginnt mit der ersten Bewegung des geführten Fahrzeugs und endet mit dessen Stillstand. Die Straftat tritt gegenüber der Gefährdung des Straßenverkehrs § 315 c Abs. 1 Nr. 1a StGB zurück (Subsidiarität gem. § 316 Abs. 1 zweiter Hs StGB);</li> <li>■ Zwischen §§ 316 und 315 c Abs. 1 Nr. 1a StGB und einem Unerlaubten Entfernen vom Unfallort gem. § 142 StGB besteht Tatmehrheit (§ 53 Abs. 1 StGB); hinzu tritt eine weitere Trunkenheitsfahrt in Tateinheit mit § 142 StGB (§ 52 StGB);</li> <li>■ Tateinheitlich begangene OWi'en, auch §§ 24a Abs. 1 und 2, 24 c StVG, treten gegenüber § 316 StGB nach der Konkurrenzregel des § 21 Abs. 1 OWiG zurück. Sie sind jedoch Auffangtatbestände für den Fall, dass mangels Nachweises einer relativen Fahrunsicherheit der Straftatverdacht nicht bewiesen werden kann.</li> </ul>